

“Mörder” in der Umgangssprache

Presserat berät grundsätzlich über Vorverurteilungsverbot

“Der perverse Mosi-Mörder”, “Mörder” und “Killer von Rudolph Moshammer” schreibt eine Boulevardzeitung, als sie über den Mord an dem Münchner “Modezaren” Rudolph Moshammer”, die Ermittlungen der Polizei und die Festnahme des Verdächtigen Herisch A. berichtet. Die Zeitung und ihre Online-Version berichten laufend über das Ereignis und bezeichnen den Verdächtigen in der oben genannten Weise. Ein Leser des Blattes sieht in der Berichterstattung eine Vorverurteilung des Tatverdächtigen. Es gebe noch kein gerichtliches Urteil. Es möge zwar wahrscheinlich sein, dass der Verdächtige als Mörder verurteilt werde, da er ja der Polizei zufolge ein Geständnis abgelegt habe. Dennoch sei es ohne entsprechendes Urteil nicht vereinbar mit dem Pressekodex, den Tatverdächtigen in präjudizierender Weise als Mörder zu bezeichnen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung verneint die ihr zum Vorwurf gemachte Vorverurteilung. Wegen der spektakulären Umstände der Tat sei der mutmaßliche Täter eine relative Person der Zeitgeschichte. Zum anderen sei er geständig und anhand klarer Beweise unzweifelhaft überführt. Der Begriff “Mörder” werde zudem nicht im rechtstechnischen Sinn benutzt, sondern sei allein umgangssprachlich so zu verstehen, dass es sich um einen überführten Täter handelt. Die Zeitung beruft sich auch auf “sämtliche deutsche Medien”, die den Ausdruck “Mörder” in diesem Fall benutzt hätten. (2005)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass der unter der Überschrift “Der perverse Mosi-Mörder” keinen Verstoß gegen den Pressekodex darstellt. Er erklärt die Beschwerde für unbegründet. Zwischenzeitlich hat er sich in grundsätzlicher Weise mit der Reichweite des Vorverurteilungsverbots nach Ziffer 13 des Pressekodex befasst. Der in der Beschwerde monierte Beitrag verstößt nicht gegen das Vorverurteilungsverbot nach Ziffer 13 des Pressekodex. Zwar vermeidet die Presse vor Beginn und während der Dauer eines Strafverfahrens in Überschrift und Darstellung jegliche präjudizierende Stellungnahme. Dabei sind jedoch nicht ausschließlich juristische Begrifflichkeiten maßgebend. Das hat zur Folge, dass in die Bewertung eines Begriffes als vorverurteilend auch dessen umgangssprachliche Bedeutung einfließen muss. Übertragen auf den vorliegenden Fall war der Tatverdächtige Herisch A. schon vor der Veröffentlichung des Artikels tatgeständig. Umgangssprachlich galt er deshalb seinerzeit bereits als “Mörder”. Die Zeitung war deshalb nicht mehr allein an den Rechtsbegriff gebunden, denn für die Redaktion existierten zur Zeit der Veröffentlichung keine ernsthaften Zweifel, dass der Verdächtige die Tat auch begangen hatte. Die Bezeichnung “Mosi-Mörder” ist daher in diesem Fall nicht als Vorverurteilung aufzufassen. (BK2-7/05)

(Siehe auch "Voreilig Täter als `Mörder` bezeichnet" BK1-302/5 und "Überschrift ohne Vorverurteilung" BK1-28/06

Aktenzeichen:BK2-7/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet